Der Stadtrat der Stadt Miltenberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 nachfolgende Verordnung beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 27a BayVwVfG im Internet bekannt gemacht:

Verordnung der Stadt Miltenberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Vom 19.12.2024

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBI. S. 1098), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 254) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Fütterungsverbot
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Miltenberg, den 19.12.2024

Bernd Kahlert

1. Bürgermeister